

1286

Ausstand. Befangenheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. e VwVG (bGS 143.5) setzt voraus, dass Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Behördenmitgliedes zu erwecken.

Befangenheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. e VwVG ist dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Behördenmitgliedes zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Behördenmitgliedes oder in gewissen äusseren Gegebenheiten, wozu auch funktionelle oder organisatorische Aspekte gehören, begründet sein (BGE 115 Ia 36 ff.). Die Vermutung spricht für Unparteilichkeit, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist (LGVE 1994 I Nr. 35). Indessen wird nicht vorausgesetzt, dass das Behördenmitglied tatsächlich befangen ist. Vielmehr genügt es, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen. Der Begriff der Befangenheit darf dabei nicht extensiv ausgelegt werden (*H.J. Schär*, Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren, N. 25 zu Art. 4). So ist es nicht angängig, bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Vielmehr muss das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 115 I a 37, mit Hinweis). Es müssen Umstände vorliegen, die nach objektiven und vernünftigen Erwägungen geeignet sind, Misstrauen hinsichtlich der fraglichen Entscheidung zu begründen. Es handelt sich mithin um Interessen oder Beziehungen, die nach der Lebenserfahrung die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellen, wie beispielsweise Freundschaft, Feindschaft, gesellschaftliche Verbindungen und dergleichen.

Gegenstand des zur Diskussion stehenden Ausstandsbegehren bildet unter anderem ein Votum des Gemeindehauptmannes, welches er anlässlich einer Kantonsratssitzung hielt. Inhaltlich bezog sich das Votum auf entsprechende Bemerkungen im Jahresbericht der Kanto-

nalbank zur Auseinandersetzung zwischen dem Rekurrenten und der Ausserrhoder Kantonalbank. In diesem Zusammenhang hat er zur Hauptsache die finanziellen Auswirkungen dieser Auseinandersetzung aufgezeigt und auf die vom Rekurrenten geführte „Vernichtungskampagne“ hingewiesen, deren Ziel es sei, die ausserrhodische Kantonalbank zu vernichten und dem Kanton volkswirtschaftlichen und moralischen Schaden zuzufügen. Da sich die Behörden und auch Einzelpersonen vor allem wegen der Einhaltung von Amtsverpflichtungen kaum wehren könnten, bezeichnete der Gemeindehauptmann die Vorgehensweise des Rekurrenten als Machenschaften und primitive Angriffe, welche er missbillige.

Abgesehen davon, dass sich diese Äusserungen nicht auf die im vorliegenden Fall allein zu prüfende Frage der baurechtlichen Zulässigkeit der streitigen Mitteilungstafeln beziehen, bleibt festzuhalten, dass sich der Gemeindehauptmann nicht in unqualifizierter, sondern vielmehr in sachlicher und erklärender Weise mit einer politischen Angelegenheit auseinandergesetzt hat. Unbestrittenermassen gehört es auch zu den Aufgaben eines Kantonsrates, sich in seinen Voten verschiedener Probleme anzunehmen, welche die Appenzell-Ausserrhodische Öffentlichkeit beschäftigen. Es liegt hinsichtlich der baurechtlichen Prüfung der fraglichen Mitteilungstafeln nichts vor, was objektiv betrachtet den Anschein der Befangenheit bewirken könnte. Zudem begründet auch der Wunsch des Gemeindehauptmannes, welchen er in eigenem Namen an die Gerichte richtete, die laufenden Rechtsfälle so speditiv wie möglich einer Entscheidung zuzuführen, keine Ausstandspflicht. Sein Wunsch betrifft nur den zeitlichen Aspekt, indem er um prioritäre Behandlung ersucht. Er hat aber namentlich zum Inhalt der zu fällenden Urteile keine Aussage gemacht. Insbesondere kann aus dem Wunsch um rasche Behandlung keineswegs die Aufforderung an die Gerichte abgeleitet werden, zum Nachteil des Rekurrenten zu entscheiden.

Somit steht fest, dass der Inhalt des interessierenden Votums zu keiner Ausstandspflicht führte. Diese Feststellung ergibt sich nicht erst aus dem vollständigen Protokollauszug der Kantonsratssitzung, sondern bereits aus dem entsprechenden Ausschnitt aus der Appenzeller-Zeitung. Aufgrund dieser Sachlage hat der Regierungsrat darauf verzichtet, den vollständigen Protokollauszug dem Rekurrenten zur Stellungnahme zu unterbreiten.

b) Im weiteren ist noch zu untersuchen, ob der Gemeindehauptmann in den Ausstand hätte treten müssen, da er auf einer ersten

Tafel nach Auffassung des Rekurrenten persönlich angegriffen worden sei. Im Gegensatz zur vorstehenden Ausstandsbeurteilung liegen die Verhältnisse hier dergestalt, dass dieses Ausstandsbegehren seine Grundlage in einer Äusserung des Rekurrenten gegen den Gemeindehauptmann hat. Würde bei einer derartigen Konstellation generell eine Ausstandspflicht bestehen, so liesse sich durch eine entsprechende Äusserung jedes Behördenmitglied in den Ausstand zwingen. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Verwaltungsbehörde in der Regel nicht wie ein Zivil- oder Strafgericht als unbeteiligte Instanz einen Streit zwischen zwei Parteien mit gegensätzlichen Privatinteressen zu entscheiden hat; sie hat im Rahmen der Rechtsordnung öffentliche Interessen wahrzunehmen, die häufig den privaten Interessen einer Partei widersprechen (LGV 1990 III Nr. 4). Erforderlich ist daher wenigstens ein eindeutiger Streitfall oder eine klare Anschuldigung von gewisser objektiver Schwere, für die glaubwürdige Gründe bestehen und wovon auch der Betroffene mit genügender Einlässlichkeit Kenntnis hat (Urteil des Bundesgerichtes vom 21. April 1994 i.S. X./Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte des Kantons Luzern und Obergericht des Kantons Luzern).

Inhaltlich bezogen sich die Äusserungen des Rekurrenten auf eine Grundstückversteigerung. Anlass dieser Versteigerung war eine Steuerforderung gegen den Rekurrenten, der diese jedoch bestritt. Der damit verbundene Vorwurf richtete sich unmittelbar gegen die Tätigkeit des Gemeindesteueramtes und der kantonalen Steuerverwaltung. Der Vorwurf bezog sich nicht persönlich, sondern höchstens mittelbar auch auf den Gemeindehauptmann, namentlich auf seine Funktion als Aufsichtsorgan. Eine klare persönliche Anschuldigung von gewisser objektiver Schwere, für die glaubwürdige Gründe bestehen, liegt somit nicht vor. Das Ausstandsbegehren ist unbegründet.

RRB 13.2.1996